

FABI: Pendeln mit dem Auto wird für alle teurer

Am 9.02.2014 hat das Schweizer Stimmvolk den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Rund eine Milliarde Franken müssen künftig Konsumenten und Kantone besteuern. Was bedeutet dies konkret für Unternehmungen und Dienstwagennutzer?

Mitarbeiter mit einem Privatfahrzeug können bislang den Arbeitsweg als Aufwand in der Steuererklärung bei den Bundes- sowie auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern aufführen. Bis Ende 2015 sind die Aufwendungen für die Fahrtkosten bei der direkten Bundessteuer vollumfänglich, bei den Kantons- und Gemeindesteuern in den meisten Fällen ebenfalls komplett abzugsfähig.

Mit der Umsetzung der FABI-Vorlage sollen nun die Abzüge für die Fahrtkosten ab der Steuerperiode 2016 bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3000.– begrenzt werden. In Bezug auf die Anrechnung der Fahrtkosten besteht bei den Kantons- und Gemeindesteuern noch keine klare Aussage. Es ist aber anzunehmen, dass man sich auch auf dieser Ebene den Vorgaben des Bundes anschliesst und beabsichtigt, eine Abzugsbegrenzung ab dem Jahr 2016 einzuführen. Noch nicht einig ist man sich indessen bei den Kantonen und Gemeinden über die Höhe dieser Limite für abzugsberechtigte Fahrtkosten.

Nebst den finanziellen Aspekten sollen mit dieser Massnahme der Pendlerverkehr grundsätzlich eingeschränkt und die Autofahrer dazu motiviert werden, vermehrt die öffentlichen Verkehrsmittel für den Arbeitsweg zu nutzen. Denn das Pendeln über lange Distanzen hat künftig steuerliche Einschränkungen zur Folge.

Der Dienstwagen im Visier

Bereits heute findet eine Aufrechnung des sogenannten «geldwerten Vorteiles» bei Nutzern von Dienstwagen statt. Kann der Arbeitnehmer vom Gebrauch eines Dienstwagens auch für seine Privatfahrten unentgeltlich profitieren, wird ihm in den meisten Fällen ein Mitarbeiteranteil von 9,6% des Nettoinvestitionswertes des Fahrzeuges (0,8% pro Monat) als geldwerter Vorteil vom Arbeitgeber als Lohn aufgerechnet. Dieser Betrag wird vom Mitarbeiter als Lohn versteuert (siehe Beispiel 1).



Beispiel 1

Nettoinvestitionswert Fahrzeug: CHF 65 000.–

Anteil für die Privatnutzung:

CHF 6240.– (65 000 x 9,6%)

Geldwerter Vorteil für steuerbares Einkommen:

CHF 6250.–

Zudem entfällt die Möglichkeit eines Abzuges für die gefahrenen Kilometer pro Arbeitsweg. Dies wird durch den Arbeitgeber im Lohnausweis mit einem Kreuz im Feld «F» festgehalten, und bedeutet: unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort.

Neu soll beim Dienstwagennutzer pro gefahrenen Kilometer für den Arbeitsweg CHF 0.70 als geldwerter Vorteil und somit als Lohn aufgerechnet werden. Dadurch steigt die Steuerbelastung zusätzlich an.

Je nachdem wie weit weg der Mitarbeiter nun vom Arbeitsort wohnt und in welche Steuerprogression der Arbeitnehmer dadurch fällt, sind damit empfindliche Mehrkosten zu erwarten.



© Alphabet International

Aufgrund der veränderten Ausgangslage stellt sich den Steuerbehörden nun die Frage, ob für die Nutzung von Dienstwagen nicht ebenfalls eine Korrektur der aktuellen Praxis erfolgen müsste. Schliesslich übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den Arbeitsweg vom Dienstwagennutzer. Da Mitarbeiter mit Privatfahrzeugen in Zukunft nur noch einen begrenzten Aufwand für den Arbeitsweg anrechnen dürfen, sollte auch bei der Nutzung von Dienstwagen ein Ausgleich geschaffen werden, denn der Arbeitsweg gilt in diesem Fall als Privatfahrt (siehe Beispiel 2).

Privatfahrzeug versus Dienstwagen

Auf den ersten Blick scheint diese Massnahme die Nutzung eines Dienstwagens gegenüber derjenigen eines Privatfahrzeuges schlechter zu stellen. Doch hier lohnt sich definitiv ein zweiter, gründlicher Blick. Denn aufgrund der neuen Abzugsbegrenzung könnte der Dienstwagen auch für Mitarbeiter mit Privatfahrzeug interessant werden, die heute nur eine Entschädigung der Fahrspesen oder eine Fahrzeugpauschale erhalten. Doch für einen vollständigen Vergleich bedarf es einer durchgängigen Transparenz über alle Mechanismen, um den Firmenverantwortlichen aufzuzeigen, wie sich die einzelnen Komponenten auf Personal- und Mobilitätsaufwendungen auswirken. Schliesslich müssen sie Vor- und Nachteile abwägen, um zu beurteilen, ob sie sich für die bestmögliche Mobilitätslösung im Sinne der Mitarbeiter und der Unternehmung entschieden haben. Mit dem Ja zu FABI sind Unternehmungen ihrerseits gefordert, das Thema «Fahrkostenabzüge» anzupassen und allenfalls neu auszurichten. Diese Anforderungen hat Alphabet zum Anlass genommen,

Beispiel 2 (Direkte Bundessteuer)

Arbeitsweg (hin und zurück): 100 km x 240 Arbeitstage
24 000 km x CHF 0.70 = CHF 16 800.–
Abzugsbegrenzung gemäss FABI-Vorlage: /.
CHF 3000.–

Geldwerter Vorteil für steuerbares Einkommen:
CHF 13 800.–

Dieses Beispiel schildert lediglich die neuen Einkommensverhältnisse bei den direkten Bundessteuern. Sollte sich diese Praxis auch für die Kantons- und Gemeindesteuern durchsetzen, werden sich die Steuerbelastungen deutlich erhöhen.

in Zusammenarbeit mit einem renommierten Beratungsunternehmen Transparenz in die Thematik zu bringen. Denn in jedem Fall möchten wir unseren Kunden eine individuelle und ganzheitliche Beratung bieten, um optimale Lösungen aufzuzeigen.

Alphabet Fuhrparkmanagement (Schweiz) AG



Matthias Bischof
Sales & Marketing Director
Industriestrasse 20
8157 Dielsdorf
Tel: +41 (0) 58 269 65 86
matthias.bischof@alphabet.ch
www.alphabet.ch